

**PluSport Bödeli Interlaken**



# **Statuten**

**vom Verein**

**PluSport Bödeli Interlaken**

**Mitglied von PluSport Schweiz**

## **1. Namen und Sitz**

Unter dem Namen **PluSport Bödeli Interlaken** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern eine dem Leistungsstand angemessenen Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er fördert auch die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

Subventionen

Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

## **4. Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein ist dem Dachverband PluSport Schweiz angeschlossen.

## **5. Ethik im Sport**

Unser Sportclub ist Mitglied bei PluSport Schweiz, dem schweizerischen Dachverband für Sport für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

PluSport Schweiz ist Mitglied bei Swiss Olympic, dem Dachverband für Sport für alle Menschen in der Schweiz.

Ab 1. Januar 2022 gibt es bei Swiss Olympic eine neue Fachstelle

„Swiss Integrity Sports“, die sich um Missstände im Sport kümmert.

Diese Fachstelle wurde geschaffen, weil in einigen Sportverbänden in den letzten Jahren schlimme Sachen (sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Doping etc.) passiert sind.

Nun müssen sich alle Mitglieder von Swiss Olympic verpflichten

„Ethik im Sport“ in ihre Statuten aufzunehmen.

Sie verpflichten sich so, diese Vorgaben des „Ethik-Statut“ in ihrem Sportclub einzuhalten.

Mögliche Verstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht und durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden.

Auch der PluSport Bödeli Interlaken, als Mitglied von PluSport Schweiz, muss sich an das „Ethik-Statut“ halten.

Alle Mitglieder müssen wissen, dass es dieses Ethik-Statut gibt und dass sie sich bei Missständen an die genannte Fachstelle wenden können.

## **6. Mitgliedschaft**

Als Aktivmitglieder werden Personen mit oder ohne Beeinträchtigung aufgenommen, sowie beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Leiter und Helfer. Leiter und Helfer werden als Mitglied erfasst, aber von der Beitragspflicht befreit.

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 40.- oder eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.- macht. Bei einer einmaligen Zuwendung ist die Mitgliedschaft auf 15 Jahre beschränkt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Masse um den Verein oder den Behindertensport verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet sein. Ein Mitglied kann jederzeit begründet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe sind:

Die Hauptversammlung  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussreurse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachem Mehr.  
Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

#### **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers konstituiert er sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### **11. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

#### **12. Stichentscheid**

Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

#### **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

#### **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **15. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband PluSport Schweiz. Die Vermögenswerte werden von diesem für einen neu zu gründenden Behindertensportverein in unserer Region zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an PluSport Schweiz.

### **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 02. März 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 03. März 2021.

### **PluSport Bödeli Interlaken**

**Die Präsidentin**



Kim Räber

**Die Sekretärin**



Claudia Katzfuss